

Bebauung des obern Geissensteinareals in Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **57/58 (1911)**

Heft 14

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-82596>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Abb. 3. Längenprofil der Hauptstrasse gegen Norden gesehen. — Oestliche Hälfte. — Masstab 1:1000.

Behauung des obern Geissensteinareals in Luzern.

Entwurf der Architekten *Möri & Krebs*, Luzern.

(Mit 17 Abbildungen auf den Seiten 194 bis 198).

Auf der Anhöhe im Süden der Stadt Luzern hat die *Eisenbahner-Baugenossenschaft Luzern* ein Grundstück, den Obergerissenstein erworben, um es für ihre Zwecke zu überbauen. Wie der Lageplan (Abbildung 1) zeigt, ist das sehr günstig gestaltete Bauareal nach Osten, Norden und Westen frei gelegen und bietet Ausblicke nach dem See und nach

einen Wettbewerb, für den sie als Preisrichter die Architekten Prof. *K. Moser* in Karlsruhe, *Nikolaus Hartmann* in St. Moritz und Kantonsbaumeister *Balthasar* in Luzern gewinnen konnte. Da jedoch der erste Wettbewerb kein direkt verwendbares Ergebnis zeitigte, entschloss man sich zu einem zweiten,

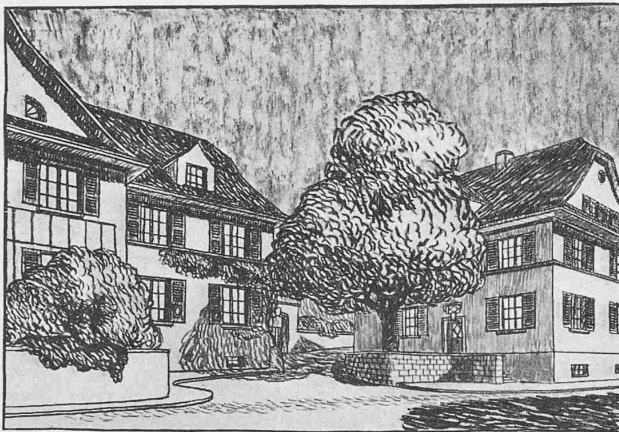


Abb. 12. Blick von Punkt (C), Hauptstrasse, nach Osten.

der Stadt, nebst ihrem sich gegen Südwesten hinziehenden Umgelände; südlich lehnt es sich an den durch den Birreggwald gekrönten Hügel.

Um für den Ausbau des Wohnquartiers geeignete und ihrem Programm entsprechende Pläne zu erlangen, veranstaltete die Baugenossenschaft unter den Luzerner Architekten

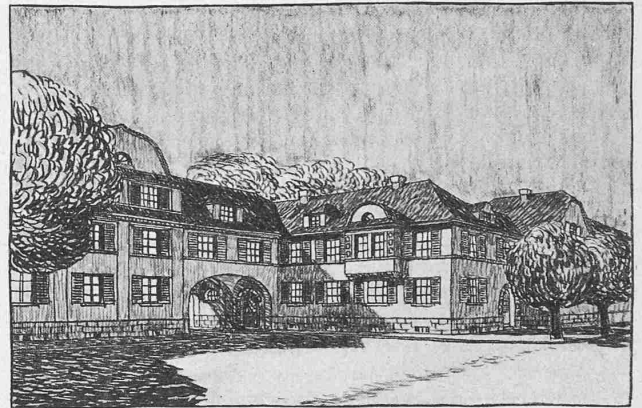


Abb. 11. Blick von Punkt (E), Dorfplatz, nach Westen.

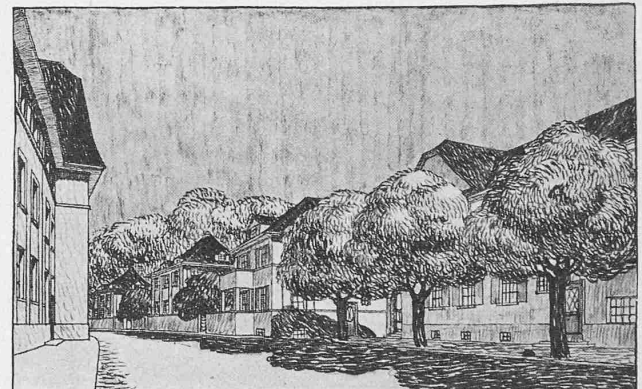
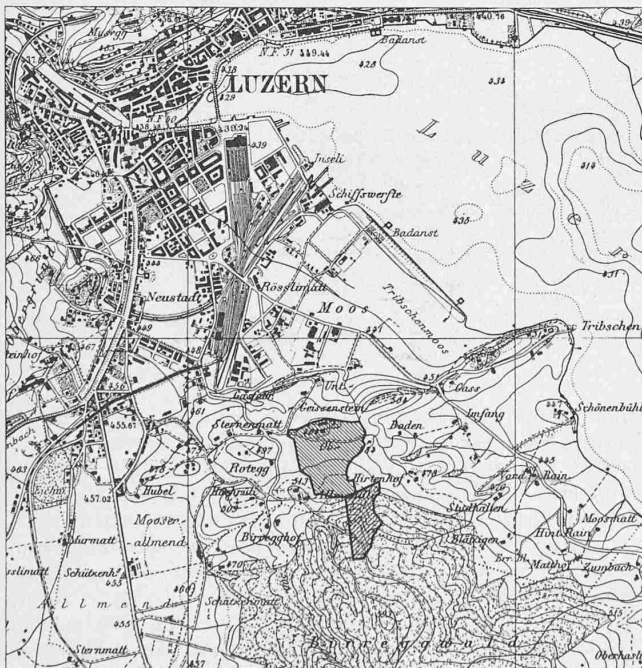


Abb. 13. Blick von Punkt (F), Hauptstrasse, nach Osten.



Mit Bewilligung des eidg. Bureau für Landestopographie.
Abb. 1. Uebersichtskarte. — Masstab 1:30000.

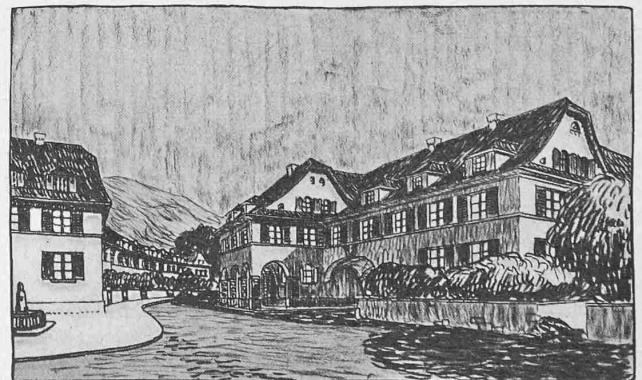


Abb. 9. Blick von Punkt (A), Eingang Hauptstrasse, nach Osten.

engern Wettbewerb unter den drei preisgekrönten Bewerbern, den Luzerner Architekten *E. & A. Berger*, *Möri & Krebs* und *Theiler & Helber*. Das Preisgericht stellte an Hand einer von ihm durchgearbeiteten Skizze dafür ein ausführlicheres Programm auf. Diesem entnehmen wir folgende Punkte:

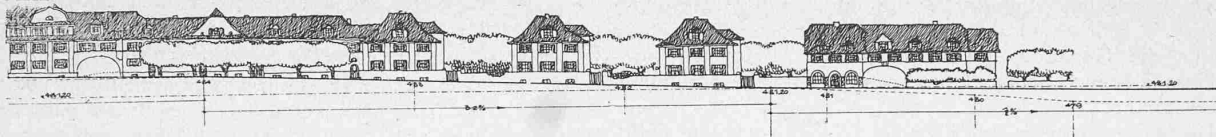


Abb. 4. Längenprofil der Hauptstrasse gegen Norden gesehen. — Westliche Hälfte. — Masstab 1:1000.

Freistehende Einfamilienhäuser sollten nur für Fünfzimmerwohnungen vorgesehen, Drei- und Vierzimmerwohnungen dagegen in Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäusern angeordnet werden. Es sollten 40 % Dreizimmer-, 30 % Vierzimmer- und 30 % Fünfzimmerwohnungen und von

keit einer öffentlichen Badegelegenheit vorzusehen; besondere Badzimmer sind nur in den Vier- und Fünzimmerwohnungen anzuordnen. Die Küchen der Drei- und Vierzimmerwohnungen sind so einzurichten, dass sie sich auch zur Einnahme von Mahlzeiten oder sonstwie zum Aufenthalt, im



Abb. 10. Blick vom Punkt (D), Dorfplatz, nach Südosten.

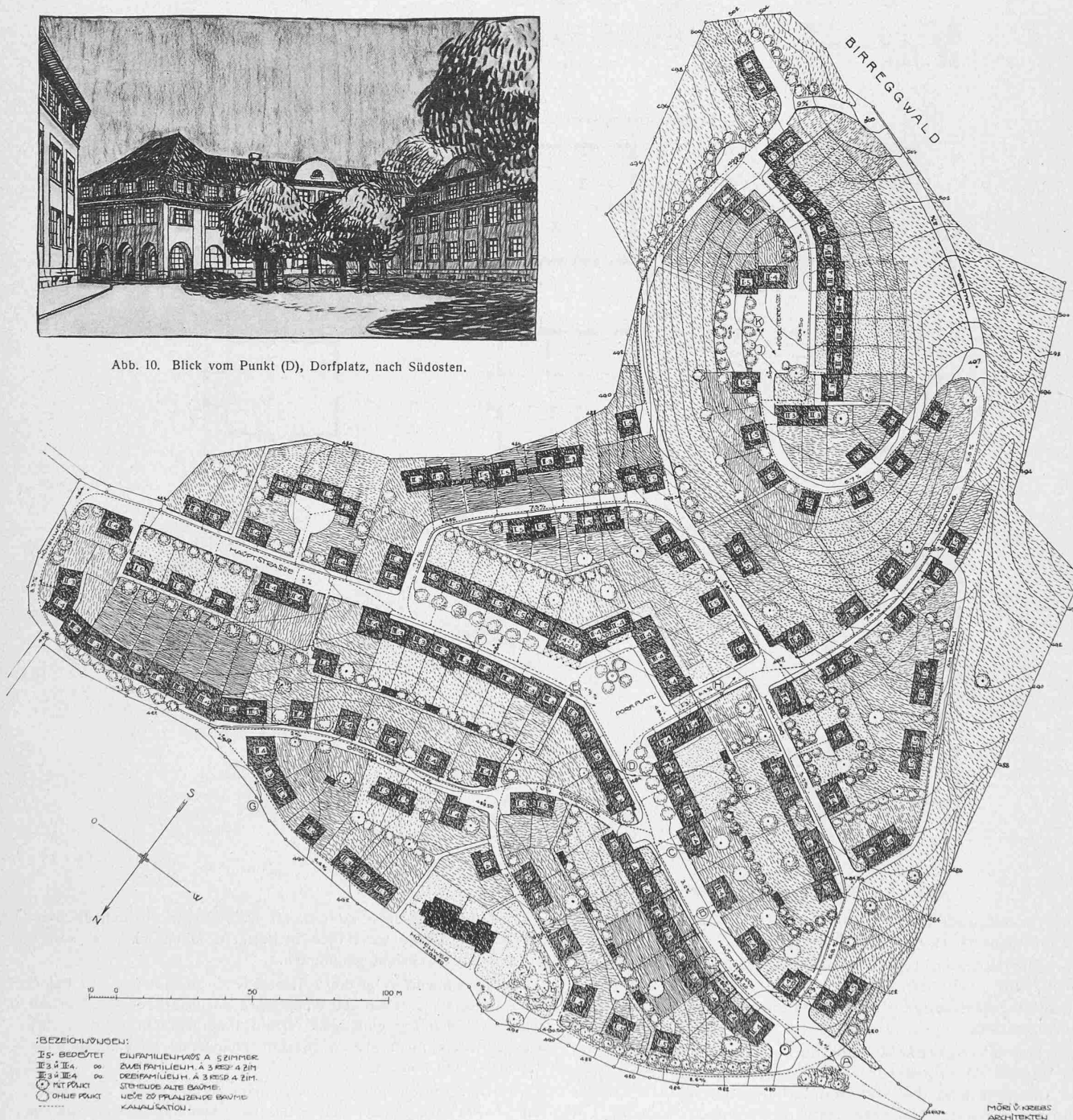


Abb. 2. Lageplan des Geissensteinareals mit der von den Architekten Möri & Krebs beantragten Ueberbauung. — 1:2000.

letztern nur der dritte Teil als Einzelwohnhäuser projektiert werden. Geschäftsräume sind an den Eingang der Dorfstrasse bzw. auf den Dorfplatz zu verlegen und dabei die Einrichtung eines Postlokals mit Telephon, sowie die Möglich-

Sinne der Luzerner Lebensgewohnheiten eignen. Besondere Waschküchen sollte jedes freistehende Wohnhaus erhalten; in den Doppel- und Reihenhäusern sind die Waschküchen so anzuordnen, dass sie für zwei Gebäude zugänglich sind

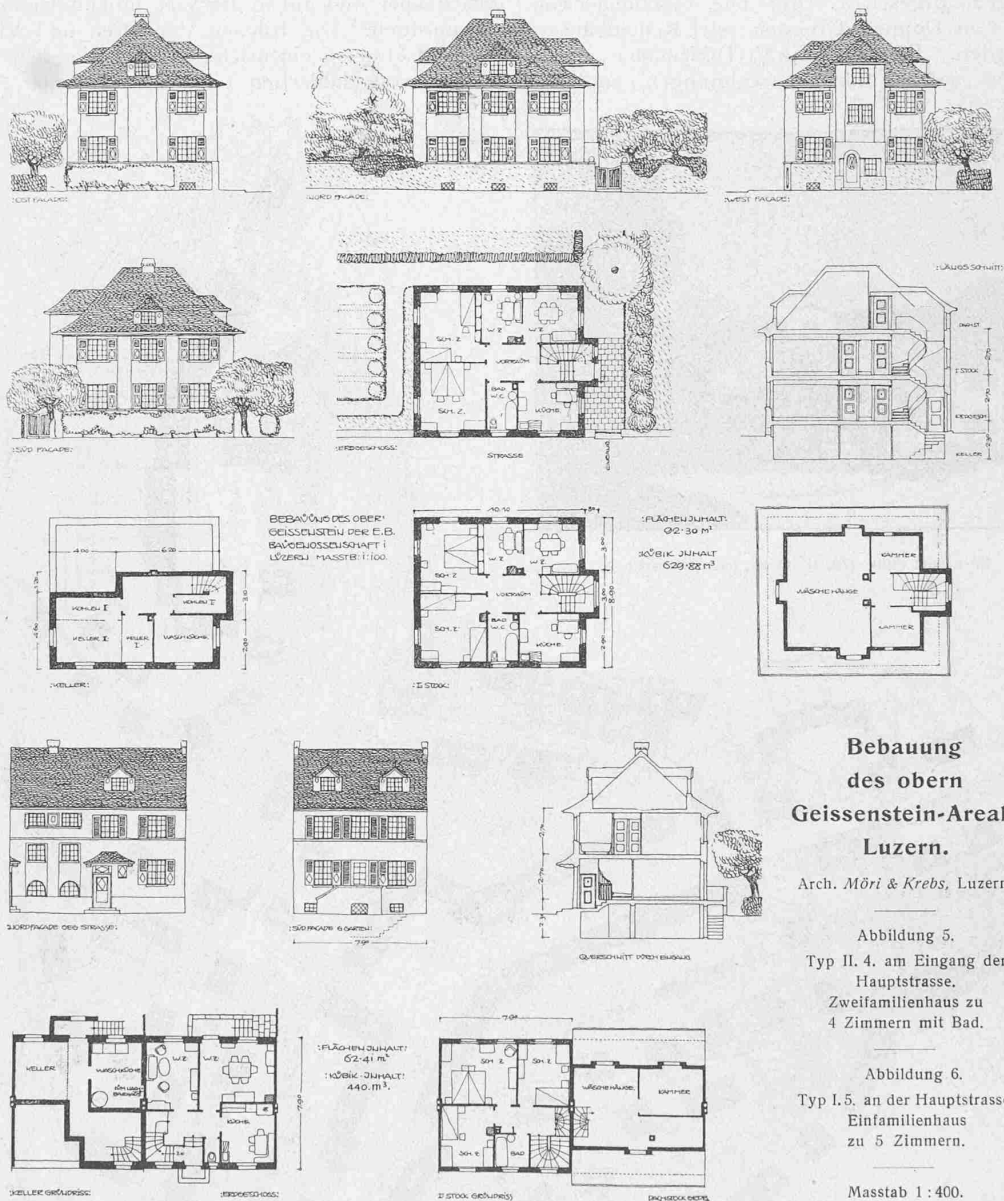
und zum mindesten von vier Wohnungen benutzt werden können.

Für die Gebäude soll die ortsübliche Bauweise zur Grundlage dienen; Schmuckformen sind auf ein Minimum zu beschränken.

Die Gartenanteile sind bestmöglich zu verteilen und sollen direkten Zugang erhalten. Der Flächeninhalt eines Gartenanteiles ist für eine Wohnung in Doppel- und Reihen-

Die Strassenführung ermöglicht eine reiche Anzahl von anmutigen und reizvollen architektonischen Bildern, welche für die Bewohner auch mit in Anschlag gebracht werden müssen.

Das Projekt vereinigt alle denkbaren ästhetischen und praktischen Vorzüge. Die in den perspektivischen Bildern dargestellten Bauten zeichnen sich durch grosse Schlichtheit, wohlabgewogene Gruppen und Massen und durch einen freundlichen und heimeligen Charakter aus.



Bebauung des oberen Geissenstein-Areals Luzern.

Arch. Möri & Krebs, Luzern.

Abbildung 5.
Typ II. 4. am Eingang der
Hauptstrasse.
Zweifamilienhaus zu
4 Zimmern mit Bad.

Abbildung 6.
Typ I. 5. an der Hauptstrasse.
Einfamilienhaus
zu 5 Zimmern.

Masstab 1:400.

häusern mit mindestens 100 m², bei freistehenden Häusern mit mindestens 120 m² zu bemessen.

Die Strassenbreite soll für die Hauptstrassen 10 bis 12 m, für Nebenstrassen 3,5 m und für Fusswege 2 m betragen. Kostspielige Strassenanlagen mit Kunstbauten sind zu vermeiden.

Das Preisgericht konnte nun in seinem Bericht über den engern Wettbewerb dessen vollen Erfolg feststellen, und insbesondere die von den Architekten Möri & Krebs gebotene Lösung als eine sehr erfreuliche Leistung bezeichnen. Es äussert sich im Berichte darüber wie folgt:

„Möri & Krebs. Der Bebauungsplan stellt eine durchaus einwandfreie Lösung bezüglich der Strassenführung und der Bebauung dar. Die Verfasser sind von der Grundlage des neuen Programmes aus logisch weitergegangen und haben die dort niedergelegten Intentionen durch intensive Weiterarbeit zur Reife gebracht.

Auf den alten Baumbestand, welcher für die Behaglichkeit der ganzen Anlage wesentlich in Betracht fallen wird, ist soweit wie möglich Rücksicht genommen.

Der Entwurf zeigt die weitestgehende Ausnützung. Er liefert den Beweis, dass gegen 300 Wohnungen sozusagen einwandfrei auf dem zur Bebauung günstigen Terrain untergebracht werden, und dass trotzdem noch grosse zusammenhängende Rasenflächen bestehen bleiben können.

Die vorgeschlagenen Häusertypen sind im grossen und ganzen sehr zweckmässig entworfen. Bei der Ausführung wäre darauf Rücksicht zu nehmen, dass in den Etagenwohnungen die Aborte in besondern Räumen untergebracht werden. Die Mehrzahl der Wohnungen ist mit Bädern versehen.

Die Verfasser haben die Aufgabe nach allen Richtungen hin mit grossem Aufwand an Arbeitsleistung klargestellt. Die Serie der Schaubilder verdient als baukünstlerische Leistung besondere Erwähnung.

dung und zur Laufbahn in der höhern Verwaltung auch Diplomingenieure zuzulassen. Das bedeutet eine Abänderung des Gesetzes von 1906 über die Befähigung für den höhern Verwaltungsdienst. In der Begründung der Petition wird ausgeführt, dass entsprechend der veränderten sozialen Struktur unserer Volkswirtschaft unsere Regierungen der unmittelbaren Mitwirkung von Männern bedürfen, die neben entsprechenden rechts- und staatswissenschaftlichen Kenntnissen das Rüstzeug der angewandten Naturwissenschaften

bei der Diplomingenieur-Prüfung anbelangt, so dürfte die Tatsache genügen, dass zahlreiche junge Diplom-Ingenieure sich *ohne weiteres* der staatswissenschaftlichen Doktorprüfung unterziehen konnten. Auch in den Rechtswissenschaften bieten die grösseren Technischen Hochschulen alles, was man billigerweise von einem wissenschaftlich vorgebildeten Verwaltungsbeamten erwarten darf, und die kleineren Hochschulen sind im Begriffe, sich in dieser Richtung weiter auszubauen. Es handelt sich also keineswegs, wie irrtümlich

Bebauung des obern Geissenstein-Areals Luzern.

Entwurf der Architekten Möri & Krebs in Luzern.

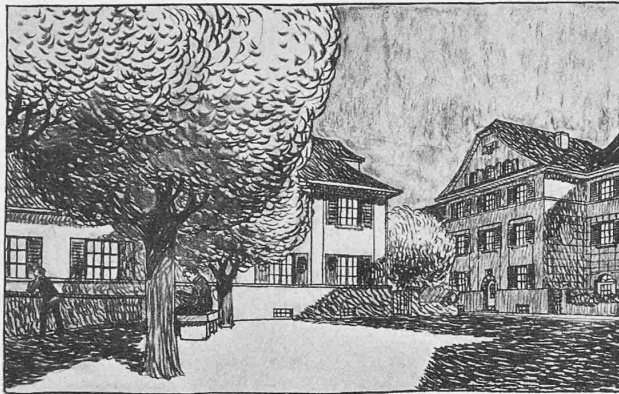


Abb. 14. Blick von Punkt (J) auf der Hügelterrasse nach Süden.

mitbringen. Dieses Rüstzeug könne nach der heutigen Organisation des akademischen Unterrichts nur auf der Technischen Hochschule erworben werden und deshalb sei es geboten, die Technische Hochschule ebenso wie die Universität als „Hochschule der Verwaltung“ anzuerkennen. Nach dem bisher Bekanntgewordenen sollen die Führer der einzelnen Parteien der Petition im grossen Ganzen sympathisch gegenüberstehen. Von ausserparlamentarischer Seite ist indessen betont worden, dass die Anerkennung der Technischen Hochschule als Hochschule der Verwaltung eine Zersplitterung des rechts- und staatswissenschaftlichen Unterrichts, dessen natürliche Stätte die Universität sei,



Abb. 15. Blick von Punkt (K) auf der Hügelterrasse nach Westen.

behauptet wurde, um den Beginn einer Zersplitterung, sondern um einen bereits vollendeten Zustand, und da dieser Zustand sich in Erfüllung *praktischer Bedürfnisse* vollzog, wird man sich damit abfinden müssen. Dass daraus auch die Wissenschaft selbst nur Vorteile zieht, braucht nicht erwähnt zu werden, denn ein engeres Zusammenwirken von Technik, Recht und Wirtschaft bringt den Vertretern dieser Wissensgebiete neue Anregung und bewahrt sie vor weltfremder

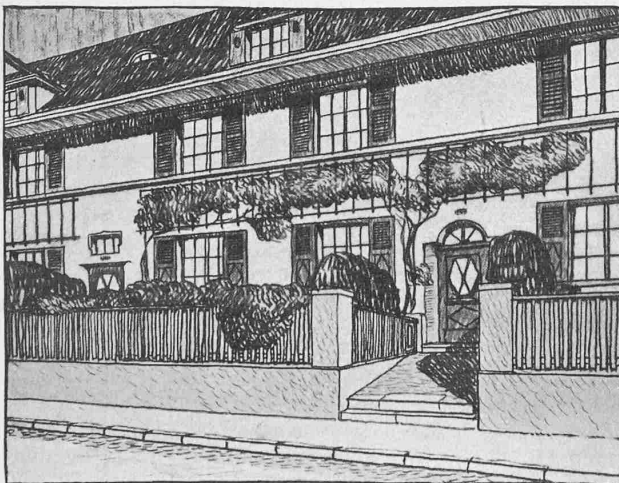


Abb. 16. Blick von Punkt (B), Hauptstrasse, nach den Vorgartenhäusern.

bedeute. Demgegenüber muss hervorgehoben werden, dass dieser Auffassung nur eine historische Bedeutung zukommt, denn diese Zersplitterung hat sich, wie die Programme und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschulen zeigen, längst vollzogen. Heute werden die Staatswissenschaften an der Technischen Hochschule in demselben Umfange und nach denselben Grundsätzen gelehrt wie an den Universitäten; die Lehrkräfte sind dieselben wie an den Universitäten und was die staatswissenschaftlichen Leistungen

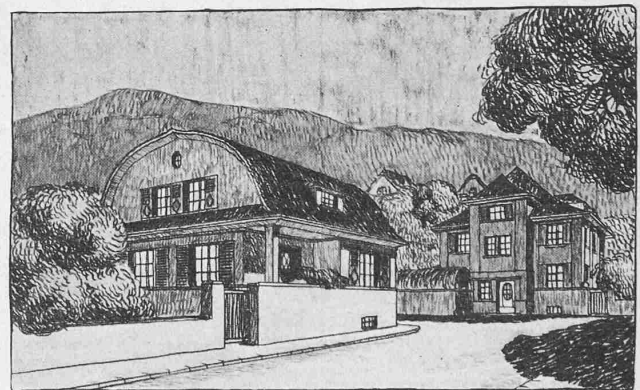


Abb. 17. Blick von Punkt (H), Anfang Waldweg, nach Süden.

Spekulation. Die Forderung der Diplomingenieure erscheint deshalb als eine Konsequenz des Vorausgegangenen; und sie bedeutet praktisch nichts anderes als eine Sanktionierung dessen, was die privatwirtschaftliche Entwicklung bereits geschaffen hat; ihre ganze oder teilweise Erfüllung bedeutet zugleich einen weiteren Schritt im Zusammenwirken von Universität und Technischer Hochschule. Den Nutzen hiervon wird naturgemäss die Allgemeinheit ziehen.

Nachschrift der Redaktion. Wir haben vorstehenden Ausführungen des zielbewussten und tätigen Sekretärs des „Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure“ gerne Aufnahme gewährt, obwohl sie nach ihrer formellen Seite hin nicht auf unser Staatswesen abzielen. Es ist aber gewiss auch für uns interessant, zu sehen, in welcher Richtung und namentlich in welchem Tempo sich unsere deutschen Kollegen